

BSG: Barrierefreier Zugang in den Garten als wohnumfeldverbessernde Maßnahme

Bundessozialgericht, Urteil vom 17.7.2008, Az. B 3 P 12/07 R

Der Bau einer Rollstuhlrampe in den Garten kann bei Kindern und Jugendlichen eine Maßnahme zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes nach § 40 Absatz 4 SGB XI sein. Die Tatsache, dass die Kläger Zwillinge sind und an identischen Krankheitsbildern leiden, führt nicht zu einer Verdoppelung des Anspruchs auf den Zuschuss, da dieser wohnumfeld- und nicht personenbezogen ist.

Dies hat das Bundessozialgericht (BSG) mit Urteil vom 17.7.2008 (Az. B 3 P 12/07 R) entschieden. Geklagt hatten die Eltern 13-jähriger pflegebedürftiger (Pflegestufe III) Zwillinge mit fortschreitender Muskeldystrophie. Die Zwillinge bewohnen mit Eltern und Geschwistern ein Reihenmittelhaus, zu dessen behindertengerechter Ausstattung - Einbau eines Behindertenaufzugs - die Pflegekasse im Jahre 2004 einen Zuschuss zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes nach § 40 Abs. 4 SGB XI in Höhe des Förderhöchstbetrages von 2.557 Euro gewährte. Im weiteren Verlauf des Jahres 2004 beantragten die Eltern der Zwillinge einen zusätzlichen Zuschuss für den Bau einer Rollstuhlrampe in den Garten zum Preis von ca. 3.100 Euro. Zur Begründung gaben sie an, ohne fremde Hilfe sei der hinter dem Haus und tiefer als die barrierefrei angelegte Terrasse gelegene Garten für die Zwillinge nicht mehr erreichbar. Ein Weg von 200 m um das Haus herum zur Benutzung des rückwärtigen Garteneingangs sei den Zwillingen nicht zuzumuten. Daher müsse die vorhandene Treppe durch eine rollstuhlgerechte Rampe ersetzt werden. Dies gebe den Kindern die Möglichkeit, sich im Garten mit Gleichaltrigen zu treffen und ein im Garten aufgestelltes Planschbecken zu nutzen. Die Rampe fördere die Selbstständigkeit der Zwillinge und entlaste ihre Pflegepersonen deutlich; ohne die Rampe müssten sie von den Eltern in den Garten getragen werden. Das Bedürfnis, dorthin gelangen zu können, sei elementar. Sie hätten einen großen Freiheitsdrang und das Bedürfnis, sich von den Eltern unabhängig zu machen.

Die Pflegekasse lehnte den Antrag mit der Begründung ab, die häusliche Pflege werde bereits durch den für den Behindertenaufzug geleisteten Zuschuss erleichtert bzw. gesichert. Zudem verringere die Rampe nicht den grundpflegerischen Gesamtbedarf. Die dagegen erhobene Klage lehnten das Sozial- und Landessozialgericht mit der Begründung ab, die Pflege der Kinder werde dadurch nicht erleichtert und das Interesse, ohne Umwege in den Garten zu kommen, gehöre "nicht zur Befriedigung der elementaren Bedürfnisse" .

Die RichterInnen des Bundessozialgerichtes bestätigten zwar, dass ein zweiter Zuschuss im vorliegenden Fall nicht gewährt werden könne, da die Höchstgrenze des § 40 Abs 4 Satz 3 SGB XI bereits durch eine frühere Bezuschussung ausgeschöpft worden sei. Die Höchstsummenbegrenzung sei auch nicht deshalb zu verdoppeln, weil jeder der Zwillinge einen eigenen Zuschuss zu Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes beanspruchen könne. Bezugspunkt der Leistungsgewährung seien die Umstände des individuellen Wohnumfeldes und die daraus sich ergebenden Beeinträchtigungen für den Verbleib des oder der Pflegebedürftigen in der häuslichen Wohnumgebung, nicht aber die Anzahl der betroffenen Perso-

nen. Ein doppelter Zuschuss sei daher nur zu gewähren, wenn aufgrund unterschiedlicher Behinderungen verschiedene Anforderungen an das individuelle Wohnumfeld bestünden und deshalb Umbaumaßnahmen zugunsten eines Pflegebedürftigen nicht zugleich dem Interesse des anderen behinderten Menschen dienen.

Abweichend von der Rechtsansicht der Vorinstanzen betonte das BSG jedoch, dass eine Rollstuhlrampe in den Garten für pflegebedürftige Kinder und Jugendliche - anders als für Pflegebedürftige im Erwachsenenalter - eine dem Grunde nach bezuschussungsfähige Maßnahme zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes darstellen könne.

Bei Erwachsenen rechne der Hausgarten nicht zu dem individuellen Wohnumfeld, dessen barrierefreie Gestaltung die Pflegeversicherung durch Zuschüsse zu fördern habe. Denn Zweck der Zuschüsse sei es, das Verbleiben in häuslicher Pflege zu fördern und die Notwendigkeit der Heimpflege zu vermeiden. Zuvorderst müssten sie deshalb zur Überwindung von Hindernissen beitragen, die dem Verbleib des Pflegebedürftigen in der häuslichen Umgebung und deren möglichst selbstständiger Nutzung entgegenstehen. Darum gehe es indes bei der behindertengerechten Gartengestaltung nicht, weil Barrieren im Garten den Verbleib in der häuslichen Umgebung regelmäßig nicht ausschließen. Vor diesem Hintergrund könne die barrierefreie Gestaltung des eigenen Garten im Allgemeinen weiterhin nicht zu den elementaren Bedürfnissen gerechnet werden, die mit Mitteln der Solidargemeinschaft aller Pflegeversicherten zu fördern sei.

Abweichend hiervon sei das Interesse von Pflegebedürftigen im Kinder- und Jugendlichenalter am Aufenthalt und an der Bewegung im Freien auch im eigenen Garten höher zu bewerten. Bei Kindern und Jugendlichen sei ein von der Rechtsordnung in besonderer Weise geschütztes elementares Bedürfnis nach Eingliederung in die übliche Lebensgestaltung Gleichaltriger als Bestandteil ihres sozialen Lernprozesses anzuerkennen. Dabei sei neben dem besonderen Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen auch zu berücksichtigen, dass der Zugang zu wohnbereichsnahen Plätzen zum Aufenthalt und zum Spielen im Freien und zur Begegnung mit anderen Kindern/Jugendlichen selbst für Mehrfamilienhäuser nicht unüblich sei und eine entsprechende Ausstattung - etwa der hauseigene Garten oder Spielplatz für die gesamte Hausgemeinschaft - nicht als eine das Maß des Üblichen überschreitende Gestaltung anzusehen sei. Davon könne nur dann eine Ausnahme gemacht werden, wenn in der unmittelbaren Wohnumgebung des/der Pflegebedürftigen nahe gelegene Plätze zum Spielen und zur Begegnung mit anderen Kindern und Jugendlichen vorhanden seien und diese von der für das Kind oder den Jugendlichen maßgebenden Bezugsgruppe so genutzt würden, dass ein Bedürfnis für die zusätzliche Anlage eines barrierefreien Zugangs zum hauseigenen Garten nicht bestehe.

Anmerkung:

Die wichtige Feststellung, dass der Bau einer Rollstuhlrampe in den Garten bei Kindern und Jugendlichen eine Maßnahme zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes sein kann, führt im vorliegenden Fall aus anderen Gründen nicht zum Erfolg. Den Klägern bleibt die Möglichkeit, einen Anspruch gegen die Krankenkasse auf Ausstattung mit einer Treppenraupe zur Überwindung der Treppe im Garten geltend zu machen. Das Interesse, sich im Freien aufhalten und fortbewegen zu können, berührt elementare Bedürfnisse des behinderten

Menschen. Sie sind in der Rechtsprechung des BSG als Anlass zur Versorgung mit Hilfsmitteln der gesetzlichen Krankenversicherung ausdrücklich anerkannt. Die Geltendmachung eines Anspruchs gegenüber der Krankenkasse steht auch erwachsenen behinderten Menschen offen, denen der Zuschuss durch die Pflegeversicherung für den Bau einer Rollstuhlrampe in den Garten nach dieser Entscheidung des BSG grundsätzlich verwehrt ist.

Martina Steinke